

Ordnung in dem noch viel zu wenig in der Prozeßpraxis beachteten § 287 bestimmt:

Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich der Schaden oder ein zu erzielendes Interesse belaufe, . . . so kann das Gericht (auf Antrag oder von Amts wegen) anordnen, daß der Kläger als Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze.

Vergl. auch noch § 4 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb der sich eventuell als Strafparagraph auf unsern Fall anwenden ließe.

### Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. Unlauterer Wettbewerb. (Nachdruck verboten.) — Das Landgericht Prenzlau hat am 3. Januar d. J. den Buchhalter M. B. wegen unlauteren Wettbewerbs zu einer Geldstrafe von 50 M verurteilt. B. hatte für den Fahrradhändler L. die Bücher zu prüfen und abzuschließen. L. bot ihm Brennabor-Räder zum Vertrieb an, für die B. ihm je 105 M zahlen sollte, die aber bis zum Verkauf dem L. gehören sollten. Der Angeklagte inserierte nun in einer Fahrradhändler-Zeitung: »Gelegenheitslauf. Solange der Vorrat reicht. Brennabor-Räder für 115 M. B. . . ., vereidigter Bücherrevisor.« Diese letztere Bezeichnung kommt dem Angeklagten nicht zu.

Auf den Strafantrag von drei Prenzlauer Fahrradhändlern wurde das Verfahren wegen unlauteren Wettbewerbs gegen den Angeklagten eröffnet. Das Gericht hat ihn für schuldig befunden auf Grund folgender Erwägungen. Ein Gelegenheitslauf lag nicht vor, da der Angeklagte die Räder gar nicht gekauft hatte. Das Inserat macht den Eindruck, als sei der Angeklagte als vereidigter Bücherrevisor in die Lage gekommen — z. B. bei einem Konkurs — Räder besonders billig zu kaufen. Daß das Angebot des Angeklagten günstig war, mag zugegeben werden.

In seiner Revision verwies der Angeklagte darauf, daß er tatsächlich ein günstiges Angebot gemacht habe, denn er habe die Räder billiger abgegeben, als die Fabrik. Tatsächlich habe er jedes Rad von L. gekauft, und dieser habe ihm Räder liefern müssen, solange der Vorrat reichte. Für die Annahme, daß die Räder aus einem Konkurs stammten, biete das Inserat keinen Anhalt. — Das Reichsgericht, das am 14. d. M. über die Revision verhandelte, erkannte auf Verwerfung der Revision, da tatsächlich festgestellt sei, daß der Angeklagte wissentlich unwahre Angaben tatsächlicher Art gemacht habe, um den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen.

Telegraph. — Auf der Internationalen Telegraphenkonferenz in London sind Verabredungen zwischen den staatlichen Telegraphenverwaltungen und den beteiligten Kabelgesellschaften getroffen worden, infolge deren vom 15. Juli d. J. ab die Worttagen für den Telegrammverkehr mit Ostasien, wie folgt, ermäßigt worden sind:

- a) mit China:
  - für Macao (Macao) von 6 M auf 4 M 80 s,
  - für die übrigen Anstalten von 5 M 75 s auf 4 M 55 s;
  - der letztere Tariffatz findet insbesondere auch auf den Verkehr mit dem Kiautschougebiet Anwendung;
- b) mit Korea
  - für Chemulpo, Fusan, Séoul von 6 M 35 s auf 5 M 10 s,
  - für die übrigen Anstalten von 6 M 65 s auf 5 M 40 s;
- c) mit Japan, einschließlich der Insel Formosa,
  - von 6 M 35 s auf 5 M 10 s;
- d) mit den Philippinen-Inseln
  - für Luzon von 5 M 95 s auf 4 M 55 s,
  - für Negros, Panay, Zebu von 6 M 40 s auf 4 M 95 s.

Delegiertentag des Verbands deutscher Journalisten und Schriftsteller. — Die Delegiertenversammlung des Verbandes deutscher Journalisten und Schriftsteller trat am 10. d. M. unter dem Vorsitz des Chefredakteurs Dr. Dohle (Breslau) im Kunstgewerbehaus zu München zusammen. Den Geschäftsbericht für das abgelaufene Verbandsjahr erstattete Herr Ludwig Sittenfeld vom Vorort Breslau, der diese Eigenschaft laut Beschluß der letzten Delegiertenversammlung vom Vorort München übernommen hat und von der gegenwärtigen Versammlung in der Beibehaltung der Vororteseigenschaft bestätigt wurde.

Von den übernommenen Aufgaben konnte der Vorort nur die Frage des Normalvertrages zwischen Redakteur und Verleger in Angriff nehmen. Nach Beratungen im Schoße des Breslauer Vereins übersandte er den Verbandsvereinen einen entsprechenden

Entwurf. Die Frage des Nachdrucks, die am vorjährigen Delegiertentag zur Verhandlung kam, und die hier zu behandeln wegen der widerstreitenden Interessen der Redakteure und der Schriftsteller ein wenig heikel erschien, fange an, sich in der Praxis von selbst zu regeln, so daß eine theoretische Erörterung sich wohl erübrige. An die Öffentlichkeit zu treten, hatte der Verband nur einmal Anlaß, als Redakteur Hoffmann gefesselt durch die Straßen von Beuthen geführt wurde. Die vom Vorort im Namen der meisten deutschen Verbandsvereine beim Reichstag eingereichte Petition kam wegen des Parlamentschlusses nicht mehr zur Verhandlung. Im preußischen Herrenhaus wurde die darauf bezügliche Eingabe des Vororts durch Übergang zur Tagesordnung erledigt, nachdem Herr Oberbürgermeister Bender, Breslau, warm für die Rechte der Journalisten eingetreten war.

Die Delegiertenversammlung bewilligte darauf eine Jubiläumsgabe von 1000 M an die Pensionsanstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller. In deren Namen dankte Herr Prager (München).

Auf Antrag Dr. Bernsteins (München) wurde ferner folgende Erklärung angenommen:

»Die Versammlung billigt die auf vollständige Beseitigung der Zensur gerichteten Bestrebungen.«

Aus dem Bericht des Antragstellers sei hier folgendes wiedergegeben:

»Die zur Beratung stehende Frage ist längst keine Frage mehr, der Worte sind genug gewechselt, es erübrigt nur noch die befreiende Tat: die Abschaffung der Zensur. Schon deren gegenwärtige Geltung, gründe sie sich auf Reichsrecht oder Landesrecht, ist juristisch vielfach bestritten. Wir sprechen hier de lege ferenda und verlangen ihre Beseitigung. Sie ist ein Ausnahmefesetz, denn sie gilt nur für Geisteserzeugnisse, die auf der Bühne erscheinen wollen. Der Redner, der Ausrufer auf der Straße, die Zeitung, das Buch sprechen zu aller Welt, ohne vorher approbiert zu sein. Die letzte logische Folge des Prinzips der Zensur wäre, daß kein Kind geboren werden darf, ehe der Staat sich vergewissert hat, ob es nicht bei seinen Lebzeiten etwas Unerlaubtes tun werde. Gegen Sünden der Schaubühne genügt das bestehende Gesetz, das Aufforderung zu Delikten, Beleidigung, Religionsvergehen, öffentliches Argernis, groben Unfug usw. mit Strafe bedroht, Konzeptionsentziehung und andre Eingriffsmittel zur Verfügung hat.

»Die Zensur ist nutzlos; verbotene Stücke werden um so eifriger gelesen, verbotene Stellen in den Zeitungen abgedruckt, die Aufmerksamkeit auf das Verbotene gelenkt, ihm ein vielleicht unverdientes Schwergewicht gegeben, zu Deutungen und Folgerungen herausgefordert. Und wie oft vergreift sich die Zensur! »Zensurstücklein« ist die Bezeichnung für eine Vächerlichkeit geworden. Bei der juristischen Unangreifbarkeit künstlerischer Dinge muß eben das Fundament der Zensur mehr oder weniger die Willkür sein, wie überall, wo Gesetzgeber, Richter und Vollstrecker in einer Person vereinigt sind. Deshalb ist die Zensur schädlich für Gesetzgebung, Volk und Künstler. Unklares Gesetz verdirbt den Richter, veranlaßt ihn, nach eigener persönlicher Empfindung oder, noch schlimmer, nach der persönlichen Empfindung eines hierarchisch Höheren oder gar eines Allerhöchsten zu richten. Unklares Gesetz schädigt das Ansehen der Rechtsprechung. Die Überwachung in idealen Dingen gewöhnt das Volk daran, den Schutz solcher Dinge den Behörden zu überlassen. Wer den Schutz seines Geistes der Polizei überläßt, überläßt ihr auch bald seinen Geist selbst. Auch der Künstler weiß nicht mehr was rechtens ist, fühlt sich vom Staate nicht gesichert, sondern befehdet, und schafft unter einem Druck, gleichsam in Feindesland. Diese Entwürdigung des Innern namens einer ganz äußerlich aufgefaßten »Ordnung und Sittlichkeit« ist unsittlich.

»Man hat allerlei Verbesserungsvorschläge gemacht: Gemischte Kommissionen, Instanzenweg u. dergl. Alles Kleinlichkeiten, statt des einen Großen, dessen die Kunst bedarf: Freiheit! Gegen den Mißbrauch der Freiheit schützt nicht die Unfreiheit. Unreife Individuen wie unreife Völkern wird nicht geholfen durch sklavische Beschränkung, sondern durch Erziehung zur Freiheit. Das beste Korrektiv der Freiheit ist die Freiheit selbst.«

Der vom Vorort vorgelegte Entwurf eines Normalvertrages für Redakteure wurde von der Versammlung angenommen. Der Vorort Breslau wurde beauftragt, sich hierüber mit den Verlegervereinen ins Einvernehmen zu setzen. —

Im nächsten Jahr soll die Delegiertenversammlung in Graz zusammentreten.

Deutsche Handlungsreisende in Belgien. — Nach dem Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom 6. Dezember 1891, Art. 9 Abs. 5 (R.-G.-Bl. 1892, S. 241), wird für zollpflichtige Gegenstände, die von mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen deutschen Handlungsreisenden als Muster nach Belgien eingebracht werden, in Belgien Zollfreiheit gewährt. Voraussetzung ist jedoch, daß die Muster binnen einer bestimmten Frist unverkauft wieder